

Statuten

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz

vom 25. November 2009

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Name und Ausdehnung

Unter dem Namen TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied von TREUHAND|SUISSE, FIDUCIAIRE|SUISSE, FIDUCIARI|SUISSE.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er umfasst Mitglieder aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Ob- und Nidwalden. Ferner können Mitglieder aus anderen Kantonen aufgenommen werden, sofern sie dies beantragen, und sofern eine solche Mitgliedschaft nicht die Interessen von TREUHAND|SUISSE oder einer anderen Sektion tangieren.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Sekretariates.

Art. 3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

II. Zweck

Art. 4 Zweck

Die TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz bezweckt die Vereinigung qualifizierter Berufsleute, die im Sektionsgebiet im Treuhandbereich tätig sind. Sie hat zum Ziel das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Die Generalversammlung erlässt, unter Einhaltung des vom Zentralverband erlassenen Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen der TREUHAND|SUISSE, das Reglement über die Mitgliedschaft. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und regelt die Mitgliedschaft in der Sektion.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitzuwirken;
- b) den guten Ruf des Treuhänderberufes zu wahren und sich gegenseitig loyal zu verhalten;
- c) die vom Zentralverband erlassenen Standesregeln sowie alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente einzuhalten.

IV. Zeichnungsberechtigung

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten. Der Vorstand kann einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, Handlungsvollmacht erteilen.

V. Organe

Art. 8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung (GV)

Art. 9 Abhaltung der GV

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten drei Monaten nach Rechnungsabschluss statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, nötigenfalls der Rechnungsrevisoren, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes schriftlich verlangt.

Art. 10 Einberufung der GV

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Stunde sowie der Traktanden an die letzte bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag zu versenden.

Art. 11 Anträge an die GV

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an das Sekretariat gerichtet werden, wenn sie noch im gleichen Jahr behandelt werden sollen.

Art. 12 Versand der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht GV

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem Firmen- und Einzelmitglied steht eine Stimme zu, wobei auf jede anwesende Person maximal eine Stimme entfällt. Eine Vertretung durch Dritte ist nicht statthaft. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 14 Geschäfte der GV

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, Entgegennahme des Revisorenberichtes, Abnahme der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Erlass und Änderung der für die Mitgliedschaft gültigen Reglemente
- i) Erlass und Änderung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiteren Reglementen
- j) Beschluss über die Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- k) Behandlung von Einsprachen über die Mitgliedschaft
- l) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- m) Behandlung von Anträgen stimmberechtigter Mitglieder

Art. 15 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenänderungen und Änderung des Reglements über die Mitgliedschaft sowie die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Generalversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss eine andere Art der Durchführung beschliesst.

b) Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder müssen Firmenvertreter von Firmenmitgliedern sein.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17 Amtsdauer

Der Präsident und der Vorstand werden jeweils von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 18 Ausscheiden aus dem Vorstand

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest des laufenden Geschäftsjahres von sich aus ersetzen.

Art. 19 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hin einberufen.

Art. 20 Kompetenzen

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 22 Wahl und Aufgaben

Es werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor, welche alle an der Generalversammlung stimmberechtigt sein müssen, für ein Jahr gewählt.

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

VI. Finanzen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 24 Einnahmen

Der Verein verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträge. Die Höhe der ordentlichen und zusätzlichen Beiträge darf CHF 500.00 pro Einzelmitglied oder Passivmitglied und CHF 2'000.00 pro Firmenmitglied nicht übersteigen.
- b) Die durch die Generalversammlung jährlich festzusetzenden Aufnahmegebühren.
- c) Gewinne aus verschiedenen Tätigkeiten.

Art. 25 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur für die ihnen durch Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 26 Beschluss und Auflösung

Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. An dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 27 Liquidation

Nach Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen entsprechend dem Liquidationsbeschluss der Generalversammlung verwendet oder dem Zentralverband zur statutengemässen Verwendung im Sektionsgebiet anvertraut.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten des Vereins sind durch die Generalversammlung vom 25.11.2009 genehmigt worden und ersetzen die Gründungsstatuten vom 13.4.1988 und die Änderungen vom 17.11.1998, vom 16.11.2000 und vom 25.11.2003. Sie treten nach der Genehmigung des Zentralverbandes in Kraft.

Luzern, 25. November 2009

TREUHAND|SUISSE Sektion Zentralschweiz

Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Bucher

Toni Bussmann

Die vorliegenden Statuten wurden in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements über die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes TREUHAND|SUISSE“ vom 26. November 2005 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes mit Schreiben vom 19. August 2009 akzeptiert.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Der Zentralpräsident

Die Zentralsekretärin

Raoul Egeli

Sandra Grünig